



Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss

Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Greifswalder Str. 4  
10405 Berlin

Berlin, 18. Juni 2019  
Bezug: Mein Schreiben vom  
14. Mai 2019  
Anlagen: 1

Referat Pet 1  
BMI, BMVI, BMWi

**Straßengüterverkehr**

**Pet 1-19-12-9203-016055** (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

als Anlage übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe eingeholte Stellungnahme des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die bestehenden Regelungen sind nach Auffassung des Ausschussdienstes ausreichend.

Ihre Eingabe sehe ich damit als abschließend beantwortet an, sofern Sie dem nicht widersprechen. In diesem Fall bitte ich, Ihre Einwände möglichst konkret darzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

**Stellungnahme zur Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin, an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages, Pet 1-19-12-9203-016055**

Der Bundesregierung ist die Sicherheit am Arbeitsplatz, auch die der Fahrer von LKW im Güterverkehr, ein wichtiges Anliegen. Aus diesem Grunde kann die Ausstattung von Nutzfahrzeugen mit Standklimaanlagen, die im Fernverkehr eingesetzt werden, als durchaus sinnvoll erachtet werden. Der Einbau wird auch als fahrzeugbezogene Maßnahme im Rahmen des "De-Minimis-Förderprogramms" des Bundes gefördert, wenn diese der Gestaltung der Fahrerarbeitsplätze dienen und ins Fahrerhaus eingebaut werden. Weitere Details können unter folgender Adresse eingesehen werden:

[https://www.bag.bund.de/DE/Navigation/Foerderprogramme/Deminimis/Deminimis\\_2019/demini\\_n\\_node.html](https://www.bag.bund.de/DE/Navigation/Foerderprogramme/Deminimis/Deminimis_2019/demini_n_node.html)

Sie sind aber freiwillige Arbeitgeberleistungen. Entscheidend für die EG-Typgenehmigung eines Kraftfahrzeuges sind jedoch nur die in der Richtlinie 2007/46/EG festgelegten Vorschriften, die im Einzelnen durch Richtlinien bzw. Verordnungen der EU oder durch international harmonisierte Regelungen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UN/ECE) ausgestaltet werden. Die Ausrüstung der Fahrzeuge mit Klimaanlagen bzw. Standklimaanlagen wird nicht vorgeschrieben. Fahrzeuge mit EG-Typgenehmigungen müssen aber in jedem Mitgliedsstaat der EU zum Verkehr zugelassen werden, ohne weitere Ausrüstungen oder bauliche Veränderungen fordern zu können.

Vergleichbar ist hier die Ausstattung mit einer Standheizung. Auch eine verpflichtende Ausstattung von den angesprochenen Fahrzeugen mit einer Standheizung wurde in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) nicht umgesetzt. Dieser Umstand fand allerdings in den Richtlinien des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften seine Berücksichtigung.

Für eine gesetzliche Regelung, die den Einbau von Standklimaanlagen in LKW zwingend vorsehen würde, wäre eine übergreifende Regelung auf europäischer Ebene notwendig, da nationale, gesetzgeberische Alleingänge im Sinne der Harmonisierung von europaweiten Vorschriften nicht sinnvoll sind. Das o.g. Förderprogramm bietet hier ausreichende Ansätze, die bereits über bestehende EU-Regelungen hinausgehen. Es wird aber davon ausgegangen, dass LKW heutzutage in der Regel werksseitig bereits standardmäßig mit Fahrklimaanlagen ausgestattet sind. Zudem ist es dem Fahrer freigestellt, seine tägliche und reduzierte, wöchentliche Ruhezeit außerhalb der Fahrerkabine zu verbringen, wenn die Temperatur in der Kabine zu sehr ansteigt. Hier ist eine Standklimaanlage somit nicht zwingend erforderlich.